

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1970

**Der Minister  
für Chemische Industrie**

I. V.: Kaiser  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe  
für Beförderungsleistungen  
westdeutscher und Westberliner Unternehmen  
auf Straßen und Wasserstraßen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 21. April 1970

## § 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Juni 1968 über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 333) erhält folgende Fassung:

## :§ 1

**Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen**

(1) Für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen westdeutscher Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 3,75 Pfennig für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter und für jeden Kilometer der Beförderungstrecke (Tonnenkilometer).

(2) Für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Westberliner Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 3,75 Pfennig für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter und für jeden Kilometer der Beförderungstrecke (Tonnenkilometer).

(3) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern beträgt die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu ent-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 11. Juni 1968 (GBl. II Nr. 58 S. 333)

richtende Steuerausgleichsabgabe 5 Pfennig je Tonnenkilometer.

(4) Das Gewicht der beförderten Güter ist auf volle Tonnen nach oben abzurunden.“

## § 2

Der § 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

**Güterbeförderung mit Binnenschiffen**

(1) Für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen westdeutscher Unternehmen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 45 Pfennig  
b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 90 Pfennig  
für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(2) Für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen Westberliner Unternehmen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 45 Pfennig  
b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 90 Pfennig  
für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(3) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern beträgt die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Steuerausgleichsabgabe

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 55 Pfennig  
b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 1,10 M  
für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(4) Das Gewicht der beförderten Güter ist auf volle Tonnen nach oben abzurunden.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1970

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, tOf, Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabset be bis zum Umlauf von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit' nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetations-Hoehdruck)

Index 31 817